FAMILIENPOLITISCHES GRUNDSATZPROGRAMM



Präambel

Die Lebensrealität von Familien hat sich in den letzten Jahrzehnten stark verändert. Für den "Verband Allein-erziehender Mütter und Väter (VAMV)" umfasst der Begriff "Familie" jede Form des Zusammenlebens von Erwachsenen mit Kindern.

Die offizielle Familienpolitik orientiert sich dagegen weiterhin an einem Leitbild, das die gesellschaftlichen Veränderungen nicht berücksichtigt. Unter dem Schutz der staatlichen Ordnung hat nicht die Familie den Vorrang, sondern immer noch die Institution Ehe - zum Nachteil all derer, die sich für andere Lebensformen entschieden haben oder sich darin wieder finden.

Eltern obliegt die Verantwortung zur Erziehung der Kinder; sie ist gleichermaßen eine gesellschaftlich notwendige Leistung. In der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwor-tung werden Eltern von Staat und Gesellschaft unterschiedlich und nicht hinreichend gefördert und unterstützt. Dies führt zu einem Ungleichgewicht zu Lasten von Familien. Diese generelle Benachteiligung konkretisiert sich besonders deutlich in der Lebenslage von Einelternfamilien. Sie ist auch Ausdruck und Folge der Benachteiligung von Frauen in der Gesellschaft.

Der Verband Alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) setzt sich seit seiner Gründung im Jahre 1967 als politischer Interessenverband für die Belange von allen in Deutschland lebenden Einelternfamilien ein. Vieles ist seitdem erreicht worden: die Reform des nicht-ehelichen Rechts; die rechtliche Gleichstellung von Kindern miteinander und nicht mitein-ander verheirateter Eltern, die Einrichtung von Unterhaltsvorschusskassen für Kinder, die Anerkennung der Erziehungsleistung in der Rentenberechnung, die Abschaffung der Amtspflegschaft - um nur einige Beispiele zu nennen, in denen mit Unterstützung aus Gesellschaft und Politik Veränderungen möglich wurden. Dennoch gibt es nach wie vor Benachteiligungen von Familien in vielen Lebensbereichen.

Der VAMV richtet daher folgende Forderungen an Staat und Gesellschaft:

Familienpolitische Forderungen

- Wer in häuslicher Gemeinschaft Kinder erzieht oder pflegebedürftige Personen betreut, ist durch die staatliche Ordnung zu schützen und in besonderem Maße zu fördern. Daher fordern wir eine entsprechende Änderung des Art. 6 des Grundgesetzes.
- O Unsere familienpolitischen und familienrechtlichen Forderungen orientieren sich
 daran, dass Lasten und Einschränkungen, die
 durch die Erziehung von Kindern oder die Betreuung von Pflegebedürftigen entstehen,
 durch Staat und Gesellschaft auszugleichen
 sind. Mittelbare oder unmittelbare Vergünstigungen, die aus dem Status "Ehe" resultieren,
 sind ersatzlos zu streichen.
- Familienpolitik ist eine Querschnittsaufgabe, die bundeseinheitlich umzusetzen ist. Alles staatliche Handeln muss auf Familienverträglichkeit ausgerichtet sein und überprüft werden.

- Familien müssen gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Dem Staat obliegt die Aufgabe, ihnen diese Möglichkeit zu verschaffen. Soziale Gerechtigkeit ist dafür eine Vorbedingung.
- Der gewaltfreie Umgang zwischen Männern, Frauen und Kindern ist sowohl im privaten Miteinander, als auch durch die Gesetzgebung und die sozialen Rahmenbedingungen zu fördern.
- Für alle Kinder müssen dieselben Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft geschaffen werden.
- Die familienpolitischen Errungenschaften und die weitergehenden Forderungen müssen auch im Rahmen des europäischen Einigungsprozesses und der europäischen Gesetzgebung Bestand haben.







Existenzsicherung allein erziehender Eltern

Grundsätzlich ist jede Frau und jeder Mann für die Sicherung ihrer/seiner Existenz selbst verantwortlich. Zentrales Anliegen staatlichen Handelns muss es sein, allen Erwachsenen menschenwürdige, gerecht entlohnte und Existenz sichernde Erwerbsmöglichkeiten zu verschaffen. Erwerbsarbeitsmöglichkeiten müssen Männern und Frauen, Eltern und Kinderlosen gleichberechtigt zur Verfügung stehen. Familienbedingte Nachteile sind durch staatliches Handeln auszugleichen.

Die Rahmenbedingungen für die Erwerbstätigkeit von Frauen und Männern sind so zu gestalten, dass jeder Mensch auch Versorgungsund Betreuungsleistungen erbringen kann und ihm die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden muss. Dazu gehören insbesondere:

- Die gleichberechtigte Teilhabe am Erwerbsleben, insbesondere hinsichtlich Entlohnung und Aufstieg, muss sichergestellt werden.
- Männer und Frauen handeln ihren Anteil an den Familienpflichten gleichberechtigt aus.

- Familiengerechte Arbeitszeitmodelle, beruflicher Wiedereinstieg und die Bedingungen für die Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben sind weiter zu entwickeln und den veränderten gesellschaftlichen Bedingungen anzupassen.
- Wer ein Kind aufzieht, hat einen Rechtsanspruch auf ein einkommensabhängiges Elterngeld bis zu drei Jahren bei voller Arbeitsplatzgarantie. Dieses muss mindestens dem durchschnittlichen Einkommen aller Erwerbstätigen entsprechen und rentenbegründend bzw. -steigernd sein.

• Wir fordern eine Existenz sichernde staatliche Grundrente.

Menschen, die ihren Lebensunterhalt wegen Kindererziehung, Pflege, Krankheit, Behinde-rung, Ausbildung, fehlenden Erwerbsmöglichkeiten oder nicht ausreichendem Erwerbsein-kommen nicht sichern können, haben Anspruch auf eine staatlich finanzierte Grundsicherung, die dem sozio-kulturellen Existenzminimum entspricht. Diese schließt Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung ein.



Steuergerechtigkeit



Für Alleinerziehende und ihre Kinder birgt das Steuerrecht viele Nachteile. Besonders das Zusammenwirken von Einkommenssteuerrecht und Unterhaltsrecht wirkt sich negativ auf das Haushaltseinkommen aus. Folgende Forderungen sind geeignet, mehr Steuergerechtigkeit herzustellen:

• Wir fordern eine gerechte Besteuerung nach dem Grundsatz der Individualbesteue-rung. Der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellte Grundsatz "Das Existenzmini-mum sämtlicher Mitglieder einer Familie muss steuerfrei bleiben" ist konsequent anzuwenden. Darüber hinaus gehende steuerliche Entlastungen soll es nur für Frauen und Männer geben, die Kinder erziehen oder Pflegebedürftige versorgen. Die Zu-sammenveranlagung von Ehegatten und der Splittingtarif sind aufzuheben.

Das soziokulturelle Existenzminimum ist den Familien als tatsächlicher Betrag zur Verfügung zu stellen. Volljährige, wirtschaftlich abhängige Kinder müssen den Betrag für Erwachsene erhalten. Das soziokulturelle Existenzminimum ist entsprechend der Entwicklung der Lebenshaltungskosten jährlich fortzuschreiben.

Existenzsicherung der Kinder

Kinder haben einen eigenständigen Anspruch auf Existenz sichernde Leistungen in Form einer Kindergrundsicherung. Das Existenzminimum setzt sich gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zusammen aus finanziellem Grundbedarf (sächliches Existenzminimum), Betreuungsleistung und Erziehungsbedarf.

Solange es keine Kindergrundsicherung gibt, fordern wir in Bezug auf das Unterhaltsrecht:

Kinder sind gegenüber ihren Eltern unterhaltsberechtigt. Unterhaltsverpflichteten Personen wird je nach geleistetem Unterhalt und dessen Anteil am Existenzminimum der Kinder eine Steuerersparnis (bzw. Kindergeld) gewährt. Der Halbteilungsgrundsatz beim Kindergeld ist aufzuheben.

Kommt der barunterhaltsverpflichtete Elternteil seiner Verpflichtung nicht oder nicht in vollem Umfang nach, hat das Kind Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Dieser wird bis zum 18. Lebensjahr des Kindes gezahlt – es ist Aufgabe des Staates, sich um die Rückzahlung des Unterhaltsvorschusses zu kümmern.

Kindergeld gilt im Bereich staatlicher Unterhaltsleistungen (Transferleistungen) nur insoweit als Bestandteil des Familieneinkommens, als es zusammen mit den kindbezogenen Anteilen an der Unterhaltsleistung das soziokulturelle Existenzminimum für Kinder übersteigt.



Elterliche Sorge und Umgang – Kinder und Eltern





Das Kindschaftsrecht muss in der Form weiterentwickelt werden, dass es den realen Lebensbedingungen von Kindern getrennter Eltern angepasst wird und der Alltag der Einelternfamilie erleichtert wird.

Der VAMV vertritt im Bereich der elterlichen Sorge und des Umgangs folgende Forderungen:

- Art und Umfang des Umgangsrechts sind an den Wünschen und Bedürfnissen der Kinder zu orientieren. Einen Umgang gegen den Willen des Kindes lehnen wir ab.
- Umgangsrechte resultieren aus Umgangspflichten. Die Verletzung der Umgangspflichten muss

- bei einer Überprüfung von Art und Umfang der Umgangsberechtigung berücksichtigt werden.
- O Eltern müssen bei Trennung/ Scheidung bzw. Auflösung der nicht ehelichen Lebens-gemeinschaft eine Vereinbarung über die künftige Praxis der elterlichen Sorge und der Umgangsrechte und -pflichten treffen. Gegen den Willen eines Elternteils darf die gemeinsame Sorge nicht beibehalten werden.
- Alle Formen von Gewaltanwendung im Umgang mit Kindern führen zu einer Verwirkung des Umgangsrechtes.
- Im Falle dauernder Unfähigkeit zur Ausübung des Sorgerechts oder im Todesfalle des allein sorgeberechtigten Elternteils sind testamentarische Verfügungen über die Vormundschaft und der Wille der Kinder vorrangig zu berücksichtigen...

Kinderbetreuung







Ein an den individuellen Bedürfnissen von Kindern und erziehenden Eltern orientiertes wohnortnahes Angebot an qualifizierten Betreuungs- und Freizeiteinrichtungen muss geschaffen werden. Es dient neben der Absicherung von Zeiten der Abwesenheit des erziehenden Elternteils auch der Bildungs- und Entwicklungsbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen.

Unabhängig davon hat jedes Kind Anspruch auf ein ganztägiges Kinderbetreuungsangebot. Neben Kinderhäusern als altersgemischte Form der Kinderbetreuung müssen flächendeckend Ganztagsschulen angeboten werden. Die Finanzierung der Kinderbetreuung ist Aufgabe der öffentlichen Hand.

Jedes Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr hat bei Krankheit Anspruch auf bis zu 20 Tage Pflege durch vertraute Betreuungspersonen. Diese werden dafür von ihrem Arbeitgeber frei gestellt. Durch die Betreuung dürfen keine finanziellen Nachteile entstehen. Geht der krankheitsbedingte Pflegebedarf über die 20 Tage hinaus, kann eine Ersatzpflegeperson bestellt werden. Die dafür erforderlichen Aufwendungen sind von der Krankenversicherung des Kindes zu erbringen. Um die Betreuung der Kinder während einer Krankheit, Kur oder

Krankenhausaufenthalt des betreuenden Elternteils qualifiziert sicher zu stellen, ist der flächendeckende und wohnortnahe Ausbau von pädagogisch geschulten Kinderpflegediensten zu schaffen. Das Angebot muss kurzfristig und unbürokratisch zu Lasten der Krankenversicherung des Elternteils abrufbar sein und sich den individuellen Erfordernissen der Familie anpassen. Gleiches gilt für die Kinderkrankenpflegedienste.

Bildung



Allein erziehende Eltern und ihre Kinder sollen freien Zugang zu allen Bildungseinrichtungen haben. Dabei reicht eine formale Gleichberechtigung nicht aus, der Zugang muss auch praktisch wahrnehmbar sein. In einer Wissensgesellschaft ist es unerlässlich, dass alle Kinder individuell ihren Begabungen entsprechend ganzheitlich gefördert werden. Zur Realisierung von gleichen Bildungschancen für alle Kinder benötigt Deutschland ein bundeseinheitliches eingliederiges Schulsystem

Jede Form der Erstausbildung muss kostenfrei gewährt werden. Die Ausbildungsfinanzierung setzt sich zusammen aus dem soziokulturellen Existenzminimum und dem ausbildungsbedingten Mehrbedarf (Lernmittel, Gebühren etc.). Das soziokulturelle Existenzminimum wird als Zuschuss gewährt. Eine Abschlussförderung ist unabhängig

vom jeweiligen Ausbildungsverlauf zu gewähren.

Die Ausbildungsförderung für Berufsausbildung und Studium muss die individuelle Lebenssituation von Alleinerziehenden berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf den Betreuungsbedarf der Kinder. Ausbildungs- und Studienzeiten müssen

so flexibel gestaltet sein, dass allein erziehende Eltern ohne Benachteiligung ihre Ausbildung absolvieren können.

Alle ausbildungs- und kindbezogenen Leistungen sollen auch nichtdeutschen Alleinerziehenden und ihren Kindern zur Verfügung stehen.

Wohnen

Der Wohnungsbau ist so zu fördern, dass genügend preiswerter Wohnraum für Familien zur Verfügung steht. In einer Familie steht jedem Mitglied neben dem gemeinsamen Wohnraum ein eigener Raum zu. Wir fordern eine an der realen Mietentwicklung orientierte Wohnkostenentlastung.

Öffentlich geförderter Wohnungsbau muss nutzungsneutrale Grundrisse vorsehen. Neue Wohnformen müssen möglich sein. Wir fordern daher eine Flexibilisierung der Belegungspraxis um auch weitergehende, sich verändernde Wohnbedürfnisse beachten und neue Wohnformen ermöglichen zu können. Das Wohnumfeld ist familiengerecht zu gestalten.





Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V.

Hasenheide 70 10967 Berlin

Telefon: (030) 695978-6 Fax: (030) 69597877 E-Mail: kontakt@vamv.de Internet: www.vamv.de

Das vorliegende familienpolitische Grundsatzprogramm wurde von der VAMV-Bundesdelegiertenversammlung am 23. Mai 2008 in München beschlossen.

Gestaltung: Frank Rothe, Berlin Druck: Heider Druck, Bergisch-Gladbach © VAMV-Bundesverband 2009